

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	2
1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung	3
2. Vorbeugende Maßnahmen	3
3. Anhaltspunkte zum Handeln	5
4. Insoweit erfahrene Fachkraft	7
5. Elternbeteiligung und angemessene Beteiligung des Kindes	8
6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	8
7. Dokumentation	9
8. Datenschutz	9
9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII	9
10. Fort- und Weiterbildung	10
11. Finanzierung	10
12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Generalvikariat	10
13. Veröffentlichung	10
14. In-Kraft-Setzung	11
Anlagen	
Anlage 1: Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren	
Anlage 2: Prozessbeschreibungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages (Schaubilder)	
2.1 Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander	
2.2 Kindeswohlgefährdung durch externen Auslöser	
2.3 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen	
Anlage 3: Formular Falldokumentation	
Anlage 4: Formular Mitteilung an das Jugendamt	
Anlage 5: Formular Selbstauskunftserklärung	

Einleitung

In unseren Einrichtungen soll es den uns anvertrauten Kindern gut gehen. Hierzu setzen wir den gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung um. Maßgabe hierfür ist für uns der Aufbau einer sicheren Bindung und die Gestaltung eines anregenden Lernumfeldes, das die Kinder in ihrer Entwicklung und Entfaltung fördert. Die Rechte des Kindes und der Schutz des Kindes vor Gewalt und anderen Formen der Erniedrigung sind unser Auftrag.

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch explizit geregelt und weiter verstärkt. Die gesetzlich vorgegebenen Schritte sind Bestandteil dieses Konzeptes.

Darüber hinaus fordert die deutsche Bischofskonferenz, dass in kirchlichen Einrichtungen ein Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch vorliegen muss. Dazu hat sie eine Ordnung, eine Rahmenordnung sowie Handlungsempfehlungen beschlossen.¹ Das Bistum Fulda hat die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur PräVO FD erlassen. Zielrichtung der Prävention ist vorbeugend tätig zu werden und sichere Räume bieten zu können.

In unseren Einrichtungen werden die Rechte des Einzelnen durch klare Verhaltensregeln auf der Basis der Kinderrechte und konsequentes Nachhalten bei Regelverstößen geschützt.

Die Teams setzen sich mit der frühkindlichen Sexualität und Entwicklung auseinander und fördern diese. Auch dabei verfolgen sie das Ziel, dass Kinder sowohl für die eigenen Bedürfnisse als auch für die Bedürfnisse anderer sensibel und diesbezüglich sprachfähig werden. Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen und auf ein „Nein“ der anderen zu hören.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in der Einrichtung arbeiten Mitarbeiter/-innen und Träger nach dem vorliegenden Schutzauftrag, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnen zu können.

Der gemeinsam von den hessischen Diözesen erarbeitete Schutzauftrag gilt in den Einrichtungen verpflichtend und wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgesetzt. Der Schutzauftrag bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzauftrages und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur im Rahmen ihres Leistungsangebots möglich. Die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit Familien unterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Fa-

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (zuletzt geändert am 18.11.2019), Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (zuletzt geändert am 18.11.2019), Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (veröffentlicht am 7.12.2010)

milien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Tageseinrichtung beim Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Träger und Einrichtungen nach einer solchen Meldung die Kinder und deren Familien auch weiterhin.

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeiter/-innen und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Sorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Eltern aufgegriffen und bearbeitet werden. Dieses Verfahren gilt auch für Beschwerden von Mitarbeiter/-innen.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

2. Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzauftrag vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

- b. Durch eine jährliche Belehrung durch die Leitung im Rahmen einer Teamsitzung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter/-innen Kenntnis über den aktuellen Schutzauftrag, die Präventionsordnung und deren Anwendung in der Kindertageseinrichtung haben.
- c. Im Bewerbungsverfahren wird die Thematik angesprochen sowie eine entsprechende Erwartungshaltung zum Umgang der Mitarbeiter/-innen mit den Fragen des Kinderschutzes formuliert. Durch die Unterschrift der Mitarbeiter/-innen unter die Selbstauskunftserklärung (**Anlage 5**)² wird dies entsprechend dokumentiert.
- d. Der Träger und die Einrichtungsleitung halten Kontakt zu der nach der Präventionsordnung Fulda (PrävO FD) zu bestellenden örtlichen Präventionsfachkraft. Träger und Leitungen tragen dafür Sorge, dass regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter/-innen, die im Kontakt mit den Kindern arbeiten, mit den unter 2.2 aufgezählten Inhalten durchgeführt werden.
- e. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich. Regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
- f. In Teambesprechungen und bei Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema Kinderschutz fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- g. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.
- h. Im Konzept der Einrichtung sind die Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten und Sexualpädagogik explizit aufgeführt.
- i. Träger, Einrichtungsleitung und Fachkräfte haben ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeiter/-innen und Einrichtungsleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten von Kolleg/-innen, Kindern oder Erwachsenen umgehen (**Anlagen 2.1 – 2.3**).

Die Leitung dokumentiert:

- dass neue Mitarbeiter/-innen in die Inhalte des Schutzauftrages eingeführt werden
- die jährliche Belehrung über den Umgang mit dem Schutzauftrag erfolgt ist.

2.2 Schulungen

Leitungen und Mitarbeiter/-innen werden anhand des Schutzauftrages zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch regelmäßig geschult. Diese Schulungen beinhalten, unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen, insbesondere die Auseinandersetzung mit:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und rechtlichem Kontext zum Kinderschutz

² Hinweis: Die in der **Anlage 5** beigefügte Selbstauskunftserklärung entspricht noch dem Stand der letzten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda von Dezember 2016 (K. A. Diözese Fulda 2016, Nr. 149) und ist **auszutauschen bzw. zu aktualisieren**, sobald eine Neufassung / neue PräVO veröffentlicht ist.

- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter/-innen der Einrichtung verursacht wird
- Nähe-Distanz Regulation im Umgang mit gefährdenden Eltern und betroffenen Kindern
- Gesprächsführung mit Eltern, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen
- Gesprächsführung mit Kindern in entsprechenden Situationen
- Psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- sowie die in der Präventionsordnung in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohles und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen insbesondere Einrichtungsleitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzauftrages ist die Nachschulung der Einrichtungsleitung sicherzustellen.

Die Leitung ist verpflichtet, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen über Änderungen im Schutzauftrag zeitnah zu belehren.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die im direkten Kontakt mit den Kindern stehen, werden durch die Leitung in den Schutzauftrag eingeführt und über die Regelungen zum Kinderschutz im Allgemeinen sowie der Prävention vor sexuellem Missbrauch informiert.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Personalstelle, die die Personalakte führt, übermittelt.

3. Anhaltspunkte zum Handeln

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Es wird auf die in der **Anlage 1** aufgeführte Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei **offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohles einzuleiten. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzauftrag; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und erforderliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

Regelmäßig sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen einzuordnen:

- a. Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander
In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden.
- b. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externen Auslöser
Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII im Team unter Nutzung der Checklisten (**Anlage 1**) erforderlich. Kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII einzubeziehen. Die Fachkräfte wirken bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gem. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei sind die Kinder in geeigneter Weise einzubeziehen.
- c. Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen³
In diesen Fällen sind unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Handelt es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen, so ist der/die Interventionsbeauftragte des Bistums Fulda unmittelbar zu informieren.

Handelt es sich um eine mögliche sonstige Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, so ist in jedem Fall der Generalvikar unverzüglich zu unterrichten. Die weitere Fallbearbeitung erfolgt sodann anhand der Vorgaben des Generalvikars.

Weiterhin ist die insoweit erfahrene Fachkraft unmittelbar einzubeziehen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII erforderlich.

Etwas gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

³ Hierzu zählen auch Mitarbeiter/-innen von Dienstleistern wie z.B. Catering, Hausmeisterdienste etc.

Im Fall des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen und freien Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer bzw. seinen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist (vgl. Ziff. 34 f. der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019).

Im Falle von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen wird analog verfahren.

Für den Einsatz von Ehrenamtlichen, Praktikanten und anderen in der Einrichtung tätigen Personen gelten die genannten Verfahren entsprechend.

Bestätigt die insoweit erfahrene Fachkraft den Verdacht einer sexuellen Kindeswohlgefährdung, erfolgt darüber hinaus zur Kenntnisnahme eine Mitteilung an die zuständige Präventionsfachkraft des Trägers. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß vorliegendem Schutzauftrag.

Der Schutzauftrag als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder, die in der Tageseinrichtung angemeldet und betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und Mitarbeiter/-innen auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikant/-innen und handeln entsprechend.

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt (siehe **Anlagen 2.1 – 2.3**).

Zu berücksichtigen ist, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine zeitnahe Bearbeitung und Dokumentation erfolgt.

4. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die Fachkräfte und Leitungen bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Strukturierung und Planung der Hilfen sowie bei der Vorbereitung der Gesprächsführung mit den Eltern.

Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger wirkt darauf hin, dass entsprechend § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung zeitnah zur Verfügung stellt und stellt sicher, dass diese der Einrichtung bekannt ist.

5. Elternbeteiligung und angemessene Beteiligung des Kindes

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt. In Teambesprechungen, Elterngesprächen und Elternabenden wird die Thematik Kinderschutz reflektiert und besprochen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Ob Sorgeberechtigte die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Die Einrichtung prüft, ob die Beratungen/Hilfen angenommen werden (konnten) und informiert das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden (konnten) oder nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (siehe § 8a Abs.4 Satz 2 SGB VIII).

Sofern diese Beratungen/Hilfen offensichtlich nicht angenommen werden oder die Gespräche mit der Einrichtung ohne Wirkung bleiben und eine Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden konnte, erhält das Jugendamt nach der Information an die Sorgeberechtigten eine schriftliche Meldung.

Der Träger sorgt dafür, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Wenn eine entsprechende Fragestellung über den Einzelfall hinaus ein Thema in der Elternschaft darstellt, sollte die Einrichtung darüber in geeigneter Weise kommunizieren, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu verletzen.

Gegebenenfalls kann ein Elternabend zu einer bestimmten Thematik mit externer Unterstützung vorhandene Ängste angehen und dazu beitragen, dass das Ziel des Kinderschutzes gestärkt wird.

6. Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzauftrages werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Sorgeberechtigten. Die Kinder und Familien werden aber weiter begleitet.

7. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung:

- Anlage 1** Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
- Anlage 3** Falldokumentation
- Anlage 4** Mitteilung an das Jugendamt

Diese Vorlagen sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist.

8. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus § 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-) Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2a SGB VIII entsprechend). Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

9. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/-innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert, vor dessen Vorliegen die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf. Weiter wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt. Darüber hinaus unterschreiben Mitarbeiter/-innen dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72a SGB VIII (Selbstauskunftserklärung siehe **Anlage 5**)⁴, die in der Personalakte beim Träger aufbewahrt wird.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. § 72a Abs. 1 SGB VIII).

⁴ Hinweis: Die in der **Anlage 5** beigefügte Selbstauskunftserklärung entspricht noch dem Stand der letzten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda von Dezember 2016 (K. A. Diözese Fulda 2016, Nr. 149) und ist **auszutauschen bzw. zu aktualisieren**, sobald eine Neufassung / neue PräVO veröffentlicht ist.

Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit den spezifischen landesrechtlichen Vorgaben der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nr. 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 3 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelten Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter/-innen die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

10. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/-innen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden (siehe unter 2.2. dieses Schutzauftrages).

11. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen und nicht durch die vereinbarten Betriebskosten abgedeckt sind (z. B. Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft und/oder Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler) werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

Jede vertragliche Vereinbarung mit den oben bezeichneten Kräften, bei der zusätzliche Kosten entstehen, bedarf gemäß Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

12. Informationspflicht an den Träger und verpflichtende Meldewege an das Bischöfliche Generalvikariat

Prüft die Einrichtung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch der Träger davon in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung durch kirchliche Mitarbeiter/-innen vorliegt, ist das Büro des Generalvikars bzw. der/die Interventionsbeauftragte durch die Einrichtungsleitung bzw. den Träger zu informieren. Über die Meldepflicht hinaus kann eine Beratung zum weiteren Vorgehen erfolgen.


13. Veröffentlichung

Die Träger sorgen für eine angemessene Veröffentlichung, Transparenz über den Schutzauftrag, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeiter/-innen als auch für Sorgeberechtigte, Kinder oder ggf. Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

14. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Verpflichtungen werden gemäß § 19 KVVG als Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Personalverantwortlichen haben die Verantwortung dafür, dass die Regelungen dieser Geschäftsanweisung Beachtung finden und umgesetzt werden.

Fulda, 20.07.2021



Prälat Christof Steinert
Generalvikar



Anlagen